



## Vertrag über die praktische Ausbildung zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann

Stand: 05.03.2021

zwischen der Einrichtung

.....

.....

vertreten durch: .....

- im Folgenden „Träger der praktischen Ausbildung“ genannt -

und

.....

Vor- und Nachname

Geburtsdatum / -ort

.....

Straße, PLZ, Wohnort

- im Folgenden „Auszubildende / Auszubildender“ genannt -

### § 1 Ausbildungsziel; Vertragsgegenstand

- (1) Die Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann befähigt die Auszubildenden, Menschen aller Altersstufen in den allgemeinen und speziellen Versorgungsbereichen der Pflege pflegen zu können. Der Kompetenzerwerb in der Pflege von Menschen aller Altersstufen berücksichtigt auch die besonderen Anforderungen an die Pflege von Kindern und Jugendlichen sowie alten Menschen in den unterschiedlichen Versorgungssituationen sowie besondere fachliche Entwicklungen in den Versorgungsbereichen.
- (2) Die Auszubildende / der Auszubildende wird für den Beruf der/des Pflegefachfrau/-mann nach Maßgabe des Pflegeberufereformgesetzes (PflBRefG) sowie der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV), der Finanzierungsverordnung (PflAFinV) sowie der Landesregelungen in der jeweils gültigen Fassung ausgebildet.

Gegenstand dieses Vertrags sind die Rechtsbeziehungen, die sich aus der Ableistung dieser Pflegeausbildung ergeben.

## **§ 2 Durchführung der praktischen Ausbildung**

- (1) Die praktische Ausbildung umfasst 2500 Zeitstunden. Im Falle einer Verkürzung gemäß § 3 Abs. 1 verkürzt sich die praktische Ausbildung entsprechend. Im Rahmen der praktischen Ausbildung trägt der Träger der praktischen Ausbildung die Verantwortung und hat den Auszubildenden intern oder über externe Kooperationen Praxiseinsätze in geeigneten Einrichtungen nach § 7 PflBG zu ermöglichen. Die zeitliche Gliederung und Zuordnung der Praxiseinsatzarten ist dem Ausbildungsplan zu entnehmen, der als Anlage diesem Ausbildungsvertrag beigelegt ist.
- (2) Der Träger der Einrichtung verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass die / der Auszubildende in den in Abs. 1 genannten Versorgungsformen der Pflege ausgebildet wird und andere geeignete Einrichtungen zur Durchführung hinzuzuziehen, sofern sie eine der geforderten Versorgungsformen nicht selbst vorhält. Die Schule übernimmt die notwendige Koordination.
- (3) Der Träger der praktischen Ausbildung regelt die Zusammenarbeit mit der Albrecht-Thaer-Schule sowie den weiteren Einsatzstellen über einen Kooperationsvertrag.
- (4) Die inhaltliche und zeitliche Gestaltung der praktischen Ausbildung richtet sich nach den unter § 1 Abs. 2 aufgeführten Rechtsgrundlagen.
- (5) Der Vertiefungseinsatz im dritten Ausbildungsjahr gemäß § 7 Abs. 4 PflBRefG i.V.m. Anlage 7 PflAPrV findet im nachfolgend angekreuzten Versorgungsbereich statt:
  - Allgemeine Langzeitpflege in stationären Einrichtungen
  - Allgemeine Akutpflege in stationären Einrichtungen
  - Allgemeine ambulante Akut- und Langzeitpflege
  - Allgemeine ambulante Akut- und Langzeitpflege mit Ausrichtung auf Langzeitpflege
  - Psychiatrische Versorgung
  - Pädiatrische Versorgung
- (6) Der Vertiefungseinsatz kann in beiderseitigem Einvernehmen bis zu dessen Beginn geändert werden (§ 16 Abs. 5 PflBG).
- (7) Bei einem für das dritte Ausbildungsjahr im Vertiefungseinsatz festgelegten Versorgungsbereich Allgemeine Langzeitpflege in stationären Einrichtungen oder Allgemeine ambulante Akut- und Langzeitpflege mit Ausrichtung auf Langzeitpflege hat der Auszubildende vom 18. bis 20. Ausbildungsmonat die Möglichkeit, ein Wahlrecht gemäß § 61 PflBRefG auszuüben, um ersatzweise den Altenpflegeabschluss zu erlangen.

Die praktische Ausbildung ist bei Wahrnehmung des Wahlrechts im Hinblick auf die Spezialisierung Altenpflege durch die Auszubildenden im dritten Ausbildungsjahr in Bereichen der Versorgung von alten Menschen durchzuführen. Der theoretische und praktische Unterricht des letzten Ausbildungsdrittels ist gleichermaßen auf die Kompetenzvermittlung speziell zur Pflege alter Menschen auszurichten. Der Ausbildungsvertrag muss nach Wahrnehmung des Wahlrechts im Hinblick auf die Spezialisierung Altenpflege entsprechend angepasst werden.

### **§ 3 Dauer der Ausbildung, Probezeit**

- (1) Das Ausbildungsverhältnis dauert unabhängig vom Zeitpunkt der Prüfung 3 Schuljahre. Liegen Voraussetzungen zur Verkürzung der Ausbildung nach § 12 PflBG vor, prüft die Schule diese auf Antrag des Bewerbers, insofern notwendige Unterlagen vollständig eingereicht werden. Bei positivem Ergebnis verkürzt sich die Ausbildung entsprechend. Grundlage dieses Vertrages ist der Zeitraum vom 01. August 2021 bis voraussichtlich zum 31. Juli 2024.
- (2) Für den Fall des Nichtbestehens der Abschlussprüfung verlängert sich das Ausbildungsverhältnis ohne dass es einer schriftlichen Vereinbarung bedarf bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr. Im Falle einer Wiederholung endet die Ausbildung mit dem Tag, an dem das Bestehen oder endgültige Nichtbestehen der Ausbildung festgestellt wird.
- (3) Auf die Dauer der Ausbildungszeit werden die folgenden Fehlzeiten angerechnet (§ 13 PflBG):
  - a. Urlaub einschließlich Bildungsurlaub oder Ferien,
  - b. Fehlzeiten wegen Krankheit oder anderen, von der/dem Auszubildenden nicht zu vertretenden Gründen bis zu zehn Prozent des theoretischen und praktischen Unterrichts sowie bis zu zehn Prozent der Stunden der praktischen Ausbildung,
  - c. Fehlzeiten wegen Krankheit oder anderen, von der/dem Auszubildenden nicht zu vertretenden Gründen bis zu 25 Prozent in einem Pflichteinsatz,
  - d. Fehlzeiten aufgrund mutterschutzrechtlicher Beschäftigungsverbote, die einschließlich der Fehlzeiten nach Nummer 2 eine Gesamtdauer von 14 Wochen nicht überschreiten. Die Erreichung des Ausbildungsziels eines Pflichteinsatzes darf durch die Anrechnung von Fehlzeiten nicht gefährdet werden,
  - e. in besonderen Härtefällen darüber hinausgehende Fehlzeiten, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel erreicht wird und die zuständige Behörde diese auf Antrag berücksichtigt.
- (4) Die Probezeit beträgt sechs Monate.

### **§ 4 Dauer der regelmäßigen Arbeitszeit**

- (1) Die Ausbildung wird in Vollzeit durchgeführt.
- (2) Die regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit beträgt 38,5 Stunden. Soweit bei weiteren Praxiseinsatzstellen eine abweichende regelmäßige Arbeitszeit gilt, gilt diese im gesetzlich zulässigen Rahmen auch für den Auszubildenden während des jeweiligen Praxiseinsatzes als vereinbart, soweit sie 40 Stunden pro Woche nicht übersteigt .
- (3) Eine über die regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist nur ausnahmsweise zulässig und besonders zu vergüten oder in Freizeit auszugleichen.
- (4) Schultage sind im Dienstplan mit einer täglichen Regelarbeitszeit zu führen. Überstunden oder Minusstunden dürfen aufgrund des Besuchs der schulischen Ausbildungsveranstaltungen nicht entstehen.

- (5) Das geplante Arbeiten der Auszubildenden am Wochenende während des Schulblocks ist nur am Wochenende vor oder nach dem Schulblock zulässig.

### **§ 5 Dauer des Erholungsurlaubes**

- (1) Die/der Auszubildende hat Anspruch auf Urlaub im Umfang von mindestens fünf Wochen pro Ausbildungsjahr. Urlaubszeiten ergeben sich aus dem jeweiligen Ausbildungsplan.
- (2) Eventuell zu gewährender Urlaub, der nicht im Ausbildungsplan erfasst ist, ist ausschließlich in der unterrichtsfreien Zeit zu gewähren. Die Erreichung des Ausbildungsziels eines Pflichteinsatzes darf durch die Gewährung von Urlaub nicht gefährdet werden.

### **§ 6 Ausbildungsvergütung und sonstige Leistungen**

- (1) Nach § 19 Abs. 1 PfIBG ist für die Auszubildende / den Auszubildenden während der gesamten Ausbildung eine angemessene Vergütung zu zahlen, sofern nicht Ansprüche aus anderen Leistungsgesetzen bestehen.

Die Vergütung der/s Auszubildenden beträgt im 1. Ausbildungsjahr \_\_\_\_\_ € im Monat.

Die Vergütung der/s Auszubildenden beträgt im 2. Ausbildungsjahr \_\_\_\_\_ € im Monat.

Die Vergütung der/s Auszubildenden beträgt im 3. Ausbildungsjahr \_\_\_\_\_ € im Monat.

- (2) Die Vergütung wird spätestens am \_\_\_\_\_ (Zahltag) für den laufenden Monat gezahlt.
- (3) Den Auszubildenden wird die Vergütung auch gezahlt
- für Tätigkeiten und Einsätze, die außerhalb der eigenen Einrichtung gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsordnung durchzuführen sind,
  - für die Zeit der Freistellung für die Ausbildungsveranstaltungen der Pflegeschule.
- (4) Unabhängig von der Höhe der Ausbildungsvergütung ist der Sozialversicherungspflicht nachzukommen.

### **§ 7 Beendigung des Ausbildungsverhältnisses**

- (1) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von jedem Vertragspartner jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
- (2) Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis nur gekündigt werden:
- von jedem Vertragspartner ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes,
  - von der/m Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

- (3) Die Kündigung muss schriftlich, im Falle von § 7 Abs. 2, Ziffer 1 unter Angabe von Gründen, erfolgen.
- (4) Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihm zugrunde liegenden Tatsachen den zur Kündigung Berechtigten länger als 14 Tage bekannt sind.
- (5) Die Albrecht-Thaer-Schule ist im Falle einer Kündigung sowohl von der/dem Auszubildenden als auch von der Einrichtung sofort zu informieren.

### **§ 8 Gesundheitliche Eignung und persönliche Zuverlässigkeit**

- (1) Die / der Auszubildende wird vor dem Eintritt in die praktische Ausbildung nach §43 Abs. 1 IfSG durch das Gesundheitsamt belehrt.

Die / der Auszubildende hat der Schule die gesundheitliche Eignung für den Beruf über ärztliche Bescheinigung zu belegen und die erforderlichen Impfnachweise vorzulegen.

- (2) Die persönliche Zuverlässigkeit muss der Schule über Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses der Belegart OE nachgewiesen werden.

### **§ 9 Pflichten des Trägers der praktischen Ausbildung**

Der Träger der praktischen Ausbildung verpflichtet sich,

- die Auszubildenden gemeinsam mit der Albrecht-Thaer-Schule-Berufsbildende Schulen III Celle nach Maßgabe des Pflegeberufereformgesetzes (PflBRefG) sowie der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV), der Finanzierungsverordnung (PflAFinV) sowie der Landesregelungen in der jeweils gültigen Fassung auszubilden,
- dafür zu sorgen, dass die Auszubildenden die Kompetenzen erwerben, die zum Erreichen des Ausbildungsziels in der vorgesehenen Ausbildungszeit erforderlich sind,
- die Auszubildenden nach einem Ausbildungsplan auszubilden, der mit der Pflegeschule und den externen Kooperationspartnern vor Beginn der praktischen Ausbildung abgestimmt ist,
- geeignete Praxisanleitungen und Fachkräfte mit der Durchführung der praktischen Ausbildung zu beauftragen und gegenüber der Pflegeschule zu benennen,
- sicherzustellen, dass die Praxisanleitung während jedes Praxiseinsatzes im Umfang von mindestens 10 Prozent stattfindet,
- die Auszubildenden für Ausbildungsveranstaltungen der Pflegeschule freizustellen und zum Besuch derer anzuhalten,
- die Auszubildenden zum Führen des schriftlichen Ausbildungsnachweises anzuhalten,
- die Auszubildenden für die externen Praxiseinsätze und Prüfungen freizustellen,
- den Auszubildenden nur Tätigkeiten zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen. Sie müssen dem Ausbildungsstand sowie den physischen und psychischen Kräften angemessen sein,

- den Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel einschließlich Fachbücher, Instrumente und Apparate zur Verfügung zu stellen, die zur praktischen Ausbildung und zum Ablegen der staatlichen Abschlussprüfung erforderlich sind,
- den Auszubildenden während der praktischen Einsätze die erforderliche Arbeits- und Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen,
- die Auszubildenden nachweislich auf die Pflicht zur Einhaltung der Schweigepflicht, des Datenschutzes sowie zur Wahrung des Stillschweigens zu Betriebsgeheimnissen während der gesamten Ausbildung, also auch während der internen und externen Praxiseinsätze, sowie in der Zeit nach Beendigung der Ausbildung hinzuweisen,
- am Ende eines jeden durchgeführten Praxiseinsatzes eine qualifizierte Leistungseinschätzung unter Ausweisung von Fehlzeiten zu erstellen. Diese ist den Auszubildenden bei Beendigung des Praxiseinsatzes bekannt zu machen und zu erläutern sowie der Pflegeschule fristgerecht zu übermitteln.

## **§ 10 Pflichten der / des Auszubildenden**

Die Auszubildenden haben sich zu bemühen, die Kompetenzen zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Zeit zu erreichen.

Die Auszubildenden verpflichten sich insbesondere,

- die ihnen im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
- die Rechte der zu pflegenden Menschen zu achten,
- an den vorgeschriebenen Ausbildungsveranstaltungen und Prüfungen der Pflegeschule so-wie an sonstigen Ausbildungsmaßnahmen und Prüfungen teilzunehmen,
- die vorgeschriebenen Praxiseinsätze gemäß Ausbildungsplan zuverlässig zu absolvieren,
- den Weisungen zu folgen, die im Rahmen der internen und externen praktischen Ausbildung und von der Pflegeschule erteilt werden,
- Ausbildungsmittel und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln,
- den schriftlichen Ausbildungsnachweis zeitnah und sorgfältig zu führen und auf Verlangen sowie zur Zulassung zur Prüfung vorzulegen,
- über Vorgänge, die ihm im Rahmen der Ausbildung bekannt werden, Stillschweigen zu wahren und die Schweigepflicht, den Datenschutz sowie die Wahrung des Stillschweigens zu Betriebsgeheimnissen während der gesamten Ausbildung, also auch während der internen und externen Praxiseinsätze, sowie in der Zeit nach Beendigung der Ausbildung einzuhalten,
- bei Fernbleiben von der Ausbildung oder von sonstigen Veranstaltungen unter Angabe von Gründen unverzüglich der Praxiseinrichtung, ggf. zusätzlich der externen Praxiseinrichtung oder der Pflegeschule Nachricht zu geben und bei Krankheit oder Unfall eine schriftliche Entschuldigung abzugeben. Auf Anweisung der Praxiseinrichtung oder der Pflegeschule kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verpflichtend festgelegt werden,
- versäumte Ausbildungszeit nachzuholen, wenn diese zehn Prozent der Stunden des theoretischen und praktischen Unterrichts und/oder zehn Prozent der Praxisstunden übersteigt.

## § 11 Sonstige Regelungen

- (1) Sollten einzelne Klauseln oder Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Kooperationspartner, anstelle der unwirksamen Bestimmung rückwirkend eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Im Falle einer Lücke wird eine Bestimmung vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrags vereinbart worden wäre, wenn die Angelegenheit bedacht worden wäre.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (3) Der Auszubildende ist Arbeitnehmer des Trägers der praktischen Ausbildung im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes mit allen ihm nach diesem Gesetz zustehenden Rechten.
- (4) Jede Vertragspartei sowie die Berufsbildenden Schulen III Celle erhalten eine Ausfertigung des Vertrages.

Ort, Datum: .....  
.....  
Unterschrift / Stempel  
Träger der praktischen Ausbildung

Ort, Datum: .....  
.....  
Unterschrift  
Auszubildende / Auszubildender

Ort, Datum: .....  
.....  
Unterschrift  
gesetzliche Vertreterin/Vertreter des/der  
Auszubildenden

Die Zustimmung wird erteilt.

Ort, Datum: .....  
.....  
Albrecht-Thaer-Schule BBS III Celle